



Rheinischer Verein

Für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

Ottoplatz 2, 50679 Köln

0221 809-2804

E-Mail: sekretariat@rheinischer-verein.de

Mitgliederversammlung des Rheinischen Vereins am 29.6.2019

Resolution 02

Welterbegebiet „Oberes Mittelrheintal“: Handreichungen für Städte und Gemeinden

Die Mitgliederversammlung befürwortet folgende „Handreichungen für Städte und Gemeinden im Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal“ als Grundlage für Gespräche mit dem zuständigen Zweckverband, um zu erreichen, dass sich das kommunale Planungsgeschehen stärker als bisher an den für das Welterbegebiet maßgeblichen Zielen orientiert:

In zahlreichen Welterbegebiets-Gemeinden beobachtet man seit Jahren einen bedenklichen Bevölkerungsrückgang. Er beruht im Wesentlichen auf einem unzureichenden Angebot an Arbeitsplätzen. Trotzdem weisen immer noch insbesondere einige Höhengemeinden großflächig Neubaugebiete aus. Sie haben dabei oft jene Einwohner im Blick, die den baulichen Bestand im Ort aufgeben wollen zugunsten eines freistehenden Einfamilienhauses. Nur unzureichend finden hierbei der Vorrang der Innenentwicklung Beachtung, die Ziele des Flächensparens und des Bewahrens regionaltypischer Ausprägungen. Gleiches gilt auch für neue Gewerbegebiete.

Die touristische Infrastruktur im Welterbegebiet wurde inzwischen zwar mancherorts verbessert. Eine übergeordnete Koordinierung steckt jedoch noch in den Anfängen. Außerdem dauern Realisierungsmaßnahmen manchmal ungewöhnlich lange (z. B. Radweg zwischen Lorch und Assmannshausen). Gleiches gilt für den Schutz vor Bahnlärm. Flüsterbremsen und Lärmschutzwände stoßen in ihrer Wirkung schnell an ihre Grenzen. Eine Verlagerung des Bahn-Güterverkehrs auf andere Trassen wird von den Verantwortlichen nur halbherzig verfolgt.

Landschaftliche, baukulturelle und geschichtliche Elemente machen die Einmaligkeit des Welterbegebiets aus. Sie gilt es zu nutzen, um den dort lebenden Menschen eine Zukunftsperspektive zu bieten. Die Städte und Gemeinden können hierzu einen Beitrag leisten. Dazu gehören:

1. die Landschaft zu schonen und den Flächenverbrauch zu bremsen sowie die Artenvielfalt zu sichern. Dies verbietet u. a. die Ausweisung von Baugebieten, bei denen die Gefahr besteht, dass sie überwiegend als Zweitwohnsitze genutzt werden.

2. die Ortsinnenentwicklung zu fördern sowie dort die auf der spezifischen Geschichte beruhenden Identitätsfaktoren zu stärken. Touristische Angebote (Einkehr- und Übernachtungsmöglichkeiten) sollen unter Wahrung des baulichen Bestandes schwerpunktmäßig innerorts geschaffen werden sowie attraktive Wohnungen auf der Basis von Dorferneuerungsprogrammen.

3. die Kulturgüter zu erhalten sowie die regionaltypischen Ausprägungen des Bauens herauszuarbeiten und zu stärken,

4. die touristisch relevante Verkehrsinfrastruktur (Wander- und Radwege) zügig auszubauen sowie zeitgemäße Einkehr- und Übernachtungsmöglichkeiten zu fördern,

5. die für die Orientierung im Welterbegebiet relevanten Informationsträger (Schilder, Stelen, Wegweiser) vom graphischen Erscheinungsbild her weitgehend zu vereinheitlichen und damit schneller erkennbar zu machen,

6. mittels zeichnerischer und textlicher Bebauungsplanfestsetzungen sowie durch den Erlass von Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen einem schleichenden Verlust an ortsbildprägender Bausubstanz sowie einer ausufernden Heterogenität von Materialien, Dachformen und Farben entgegenzuwirken. Angemessen hohe Grundflächenzahlen müssen in Neubaugebieten eine gewisse Mindestdichte gewährleisten. In Gewerbegebieten ist das zur Verfügung stehende Repertoire an Rechtsnormen anzuwenden, um den Grad der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren.

Den Städten und Gemeinden ist zu empfehlen, alle Planungen, die das Landschafts- und Ortsbild im Welterbegebiet merkbar zu verändern drohen, rechtzeitig vor Beschlussfassung der zuständigen Gremien einer Koordinierungsstelle zur Stellungnahme vorzulegen